

# Bescheid

## I. Spruch

- 1.) Der **LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co. KG** (FN 160369 m beim Landesgericht Innsbruck), Eduard-Bodem-Gasse 2/II Stock, A-6020 Innsbruck, wird gemäß § 5 Abs 1, 2 und 3 in Verbindung mit § 4 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001, für die Dauer von 10 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung von nicht bundesweitem analogen terrestrischen Fernsehen für das Versorgungsgebiet „Teile Tirols“ erteilt.

Gemäß § 5 Abs 3 PrTV-G wird das Versorgungsgebiet durch die in Beilage 1, die einen Bestandteil dieses Bescheides bildet, umschriebenen Übertragungskapazitäten umschrieben und umfasst die Teile des Bundeslandes Tirol, die mit den in Anlage 1 zu diesem Bescheid umschriebenen Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Gemäß § 5 Abs 3 PrTV-G wird die beantragte Programmgestaltung eines Lokalprogramms sowie das beantragte Programmschema, wonach im wesentlichen ein eigengestaltetes 24 Stunden Programm mit Lokalbezug, in welchem Nachrichten, moderierte Nachrichtenbeiträge, Kurzmeldungen über lokale, aktuelle Ereignisse, Sport- und Wettermeldungen sowie Sondermagazine zu Themen wie Kino, Wirtschaft, Auto und Motor sowie Jugend gesendet werden, genehmigt.

- 2.) Der **LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co. KG** wird gemäß §§ 68 Abs 1 und 78 Abs 2 und 5 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2002, iVm § 5 Abs 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G) BGBl. I Nr. 84/2001, für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1), das einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Fernsehen erteilt.
- 3.) Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 5 Abs 4 PrTV-G unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.

- 4.) Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 101/2002, hat die LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co. KG die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 6,50 Euro innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, Konto-Nr. 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Ausschreibung vom 03.08.2001, KOA 3.001/01-2, hat die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 16 Abs 1 Privatfernsehgesetz – PrTV-G, BGBl. I Nr. 84/2001, eine bundesweite Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen ausgeschrieben. Gleichzeitig wurde gemäß § 16 Abs 2 PrTV-G auf die Möglichkeit der Antragstellung auf Erteilung von Zulassungen für nicht-bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen unter Nutzung von Übertragungskapazitäten der Anlage 1 zum PrTV-G oder des Österreichischen Rundfunks hingewiesen.

Weiters wurde in der Ausschreibung vom 03.08.2001, GZ KOA 3.001/01-2, festgehalten, dass Anträge auf Erteilung einer (bundesweiten oder nicht-bundesweiten) Zulassung bis spätestens Mittwoch, 07.11.2001, 13 Uhr, bei der Kommunikationsbehörde Austria (per Adresse ihrer Geschäftsstelle Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien) einzulangen haben.

Am 07.11.2002 langte bei der KommAustria der Antrag der LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co. KG auf Erteilung einer nicht-bundesweiten Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Fernsehen ein.

Am 07.11.2002 langten Anträge der Ganymedia Network GmbH und der Lokal TV Austria GmbH in Gründung ein.

Die Ganymedia Network GmbH stellte für den Fall der Nichtzulassung zur Veranstaltung von bundesweitem analogen terrestrischen Fernsehen den Antrag auf Erteilung einer nicht-bundesweiten Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Fernsehen, wobei die Antragstellerin die Zuteilung aller in der Anlage 1 zum Privat-TV Gesetz ausgewiesenen Übertragungskapazitäten sowie die Zuteilung der in der Anlage 3 (Wien 1, Linz 1, Salzburg) zum PrTV-G angeführten Übertragungskapazitäten des Österreichischen Rundfunks (§ 13 PrTV-G) beantragte.

Am 09.11.2001 wurden die Anträge dem Rundfunkbeirat übermittelt.

Mit Schreiben vom 13.11.2002 wurde die Tiroler Landesregierung gemäß § 4 Abs 7 PrTV-G um Stellungnahme ersucht.

Am 21.12.2001 richtete die KommAustria einen Mängelbehebungsauftrag an die Ganymedia Network GmbH, dem die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 10.01.2002 entsprochen hat. Mit diesem Schriftsatz wurde auch das ursprüngliche Antragsbegehren (Zuteilung sämtlicher in der Anlage 1 zum PrTV-G ausgewiesenen Übertragungskapazitäten) auf eine Auswahl von einzelnen Übertragungskapazitäten aus der Anlage 1 eingeschränkt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2002, KOA 3.005/02-24, wurde der ATV Privatfernseh-GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem analogen terrestrischen Fernsehen erteilt. Mit diesem Bescheid wurde unter anderem der Antrag der Ganymedia Network GmbH auf Erteilung einer bundesweiten Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Fernsehen abgewiesen. Am 06.03.2002 wurden die eingelangten Berufungen gegen diesen Bescheid dem Bundeskommunikationssenat vorgelegt.

Mit Bescheid vom 22.04.2002, GZ 611.181/007-BKS/2002, wies der Bundeskommunikationssenat die Berufungen (unter anderem die Berufung der Ganymedia Network GmbH) gegen den Bescheid der KommAustria vom 31.01.2002, mit dem der ATV Privatfernseh-GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem Fernsehen erteilt wurde, ab. Die dem Inhaber der bundesweiten Zulassung zugeordneten Übertragungskapazitäten wurden am 26.04.2002 gemäß § 16 Abs 3 PrTV-G auf der Website der Regulierungsbehörde veröffentlicht.

Am 29.04.2002 ergingen Schreiben an die LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co. KG, die Ganymedia Network GmbH und an die Lokal TV Austria GmbH in Gründung, mit denen die Antragsteller über die dem Inhaber der bundesweiten Zulassung zugeordneten Übertragungskapazitäten informiert wurden. Weiters wurde allen Antragstellern gemäß § 16 Abs. 3 iVm § 4 Abs. 5 PrTV-G die Möglichkeit eingeräumt, ihre Angaben über die geplanten Übertragungskapazitäten im Hinblick auf die nach Erteilung der bundesweiten Zulassung zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten binnen einer Frist von vier Wochen ab Zustellung dieses Schreibens abzuändern.

Insbesondere wurde die LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co. KG darauf hingewiesen, dass von ihr beantragte Übertragungskapazitäten dem Inhaber der bundesweiten Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen rechtskräftig zugeteilt wurden.

Mit Schriftsatz vom 24.05.2002 (am 29.05.2002 bei der KommAustria eingelangt) änderte die LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co KG ihren Antrag dahingehend, dass sie nunmehr die in Anlage 1 zum PrTV-G ausgewiesenen Übertragungskapazitäten Hopfgarten Nt 1 (Kanal 50), Wattens (Kanal 42), Wörgl (Kanal 43), Zell am Ziller (Kanal 53), Kitzbühel (Kanal 52), Stubaital (Kanal 33), Pettnau (Kanal 33) und Mötztal (Kanal 35) beantrage. Weiters legte die LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co KG einen geänderten Gesellschaftsvertrag vor.

Mit Schreiben vom 28.05.2002 gab die Ganymedia Network GmbH die Zurückziehung des Antrages auf Zuteilung von Übertragungskapazitäten der Anlage 1 zum PrTV-G bekannt.

Am 10.06.2002 wurde seitens der Lokal TV Austria GmbH in Gründung telefonisch mitgeteilt, dass der Antrag grundsätzlich aufrecht erhalten bleibe. Mit Schreiben vom 12.06.2002 erging an die Lokal TV Austria GmbH in Gründung ein Mängelbehebungsauftrag, in welchem der Lokal TV Austria GmbH in Gründung eine Frist von einer Woche ab Zustellung des Schreibens zur Behebung der Mängel eingeräumt wurde.

Da der Mängelbehebungsauftrag seitens der Lokal TV Austria GmbH in Gründung nicht erfüllt wurde, wurde der Antrag der Lokal TV Austria GmbH in Gründung mit Bescheid der KommAustria vom 27.06.2002, KOA 3.130/02-71, gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen.

Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 05.07.2002 die Erteilung der Zulassung an die LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co. KG empfohlen.

Mit Schriftsatz vom 25.07.2002 legte die LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co. KG einen geänderten Businessplan für die Jahre 2002 bis 2007.

Mit Schriftsatz vom 08.08.2002 legte die LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co. KG ergänzende technische Unterlagen der KommAustria vor.

Mit Schriftsatz vom 12.09.2002 zog die LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co. KG den Antrag betreffend die Übertragungskapazität Wörgl (Kanal 43) zurück.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co. KG

Die LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co. KG ist eine zu FN 160369 m beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Kommanditgesellschaft. Persönlich haftender Gesellschafter ist die LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH.

Kommanditisten sind die Beteiligungs- und Investment Gesellschaft mbH mit einer Vermögenseinlage von 283.424,05 €, Ing. Peter Mühlbacher mit einer Vermögenseinlage von 34.882,96 €, Maria Labek mit einer Vermögenseinlage von 390.253,12 € und Richard Labek mit einer Vermögenseinlage von 381.532,38 €.

Die LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH ist eine zu FN 158501 s beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einer zur Hälfte einbezahlten Stammeinlage in der Höhe von ATS 500.000,--.

Gesellschafter sind Ing. Peter Mühlbacher mit einer Stammeinlage von ATS 125.000,--, die Beteiligungs- und Investment Gesellschaft mbH mit einer Stammeinlage von ATS 65.000,-- und Maria Labek mit einer Stammeinlage von ATS 122.500,--.

Geschäftsführer der LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH ist Ing. Peter Mühlbacher.

Die Beteiligungs- und Investment Gesellschaft mbH ist eine zu FN 45975 k beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Kufstein und einer zur Hälfte einbezahlten Stammeinlage von ATS 500.000,--. Alleingesellschafter ist Richard Labek.

Geschäftsführer sind Ing. Peter Mühlbacher und Maria Labek.

Die Beteiligungs- und Investment Gesellschaft mbH ist Alleingesellschafterin der Tirol – TV Produktions GmbH. Die Tirol – TV Produktions GmbH ist eine zu FN 46808 k beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage von ATS 500.000,--. Geschäftsführer ist Ing. Peter Mühlbacher.

Weiters ist die Beteiligungs- und Investment Gesellschaft mbH auch Alleingesellschafterin der RSL TV- und Filmproduktion Gesellschaft mbH. Die RSL TV- und Filmproduktion Gesellschaft mbH ist eine zu FN 54566 w beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage von 212.000,-- €. Geschäftsführer sind Werner Riegger und Mag. Siegfried Kittinger.

Die Tirol – TV Produktions GmbH und die RSL TV- und Filmproduktion Gesellschaft mbH sind Film- und Fernsehproduktionsfirmen.

Seit Juli 1997 verbreitet die LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co. KG (vormals LFU Lokal Fernsehen Unterland GmbH & Co. KG) ein lokales Fernsehprogramm via Kabel, wobei das Versorgungsgebiet beginnend von einer ausschließlichen Verbreitung im Tiroler Unterland kontinuierlich vergrößert wurde.

Derzeit verbreitet die LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co. KG ihr Programm „Tirol TV“ über verschiedenste Kabelnetze im ganzen Bundesland Tirol.

Geschäftsführer der LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH, welche persönlich haftender Gesellschafter der LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co ist, ist Ing. Peter Mühlbacher. Ing. Peter Mühlbacher verfügt über Erfahrungen im Medienbereich seit mehr als zehn Jahren. Unter anderem hat Ing. Peter Mühlbacher beim Aufbau privater Printmedien (Tiroler Bezirksblätter) und beim Aufbau des Privatradiosenders „Welle 1“ mitgearbeitet. Seit 23.05.1997 ist Ing. Peter Mühlbacher Geschäftsführer der LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH.

Chefredakteur bei „Tirol TV“ ist Denes Szechenyi. Denes Szechenyi war mehrere Jahre als Chefredakteur, Programmleiter und Moderator beim Hörfunksender Antenne Austria West und Radio Trans Alpin tätig. Weiters war Denes Szechenyi als freier Fernsehredakteur für den Österreichischen Rundfunk – Landesstudio Tirol tätig. Seit mehreren Jahren ist Denes Szechenyi Redaktionsleiter und Wirtschaftsredakteur bei „Tirol TV“.

Neben den programmgestaltenden Mitarbeitern ist die RSL TV- und Filmproduktion Gesellschaft mbH für Tirol TV tätig. Diese Gesellschaft gestaltet unter anderem Tourismusfilme für z.B. TW1. Weiters gestaltete diese Gesellschaft Industrie- und Wirtschaftsfilme.

Organisatorisch gibt es neben der Geschäftsführung eine Assistenz der Geschäftsführung im redaktionellen Bereich, der die Redaktionsleitung und die Produktionsleitung unterliegt, sowie eine Assistenz der Geschäftsführung im Marketingbereich, wobei sich dieser Bereich organisatorisch in die Marketingleitung für das Tiroler Unterland und die Marketingleitung für Innsbruck und das Tiroler Oberland unterteilt.

Die LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co. KG hat 32 Angestellte und 12 freie Mitarbeiter.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen legte die LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co. KG einen ausführlichen und nachvollziehbaren Budgetbericht für 2002 bis 2007 der Regulierungsbehörde vor. Dieser Budgetbericht inkludiert Erfolgsrechnungen und Finanzpläne für diesen Zeitraum.

Das Programm der LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co. KG ist ein Lokalprogramm mit Nachrichten, moderierten Nachrichtenbeiträgen, Kurzmeldungen über lokale, aktuelle Ereignisse, Sport- und Wettermeldungen sowie mit Sondermagazinen zu Themen wie Kino, Wirtschaft, Auto und Motor sowie Jugend. Dabei handelt es sich im wesentlichen um ein 60 Minutenprogramm, wobei dieses ein- bis zweimal in der Woche neugestaltet wird und 24 Stunden täglich wiederholt wird.

### **Stellungnahme des Rundfunkbeirates**

Der Rundfunkbeirat beschloss in seiner Sitzung am 05.07.2002 nach Erörterung der bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen einstimmig, die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von nicht bundesweitem Fernsehen im Versorgungsgebiet „Teile Tirols“ an die LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co. KG zu empfehlen.

### **Stellungnahme der Tiroler Landesregierung**

Die Tiroler Landesregierung gab keine Stellungnahme ab.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den vorgelegten Urkunden (Budgetbericht, Gesellschaftsvertrag), den ergänzenden Schriftsätzen und dem Firmenbuch.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

In der Ausschreibung wurde der Endtermin der gemäß § 16 Abs. 1 (letzter Satz) PrTV-G zu bestimmenden, mindestens dreimonatigen Frist, innerhalb der Anträge gestellt werden können, mit 07.11.2001, 13 Uhr, bestimmt. Der Antrag der LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co. KG ist rechtzeitig bei der KommAustria eingelangt.

#### Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 10 und 11 PrTV-G

Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G hat der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 PrTV-G nachzuweisen.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe nach den §§ 10 und 11 PrTV-G vorliegen.

Gemäß § 10 Abs. 1 PrTV-G müssen Rundfunkveranstalter oder ihre Mitglieder österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein. Gemäß § 10 Abs. 3 PrTV-G dürfen bei Rundfunkveranstaltern in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 HGB geregelten Einflussmöglichkeiten haben. Gemäß § 10 Abs. 4 PrTV-G sind Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

Die LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co. KG ist eine Kommanditgesellschaft mit Sitz im Inland; bei der Gesellschaft liegt eine einheitliche Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz außerhalb des EWR nicht vor; auch ein beherrschender Einfluss im Sinne des § 244 HGB durch ein derartiges Unternehmen liegt nicht vor.

Gemäß § 10 Abs 2 PrTV-G sind von der Veranstaltung von Rundfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305;
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;
3. der Österreichische Rundfunk;

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;  
juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

Auch die Ausschlussgründe des § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen bei der Antragstellerin nicht vor.

Gemäß § 10 Abs. 5 (4. Satz) PrTV-G ist die Übertragung von Kapitalanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Diese Bestimmung folgt § 7 Abs. 4 PrR-G bzw. dessen Vorgängerbestimmung, § 8 Abs. 4 Regionalradiogesetz; zu dieser Bestimmung wurde in den Materialien (1134 BlgNR XVIII. GP, 12) ausgeführt, dass die Bindung der Übertragung von Anteilen an die Zustimmung der Gesellschaft notwendig sei, um auch andere Mitgesellschafter vor den Konsequenzen zu schützen, die an eine veränderte Eigentümerstruktur gebunden sein können.

Der Gesellschaftsvertrag der LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co. KG entspricht der Bestimmung des § 10 Abs. 5 PrTV-G.

Gemäß § 10 Abs. 6 PrTV-G hat der Rundfunkveranstalter die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentumsverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen 14 Tagen der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Rundfunkveranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen.

Soweit Anteile der Antragsteller im direkten und indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften stehen, wurden deren Eigentumsverhältnisse bekannt gegeben. Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Gemäß § 11 Abs 2 PrTV-G ist ein Medieninhaber von der Veranstaltung von Rundfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),
4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).

Gemäß § 11 Abs 3 PrTV-G ist ein Medieninhaber von der Veranstaltung von nicht-bundesweitem terrestrischen Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Versorgungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
4. Kabelnetze mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet)

Nach § 11 Abs. 4 PrTV-G dürfen Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebiet, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und einem analogen terrestrischen Fernsehprogramm versorgen.

Die Ausschlussgründe nach § 11 Abs 2, 3 und 4 PrTV-G liegen bei der Antragstellerin nicht vor.

In der gemäß § 11 Abs. 7 PrTV-G vorzunehmenden Veröffentlichung der Regulierungsbehörde wurde die LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co. KG hinsichtlich der in § 11 Abs 2 und 3 PrTV-G aufgezählten Märkte nicht ausgewiesen.

Die gemäß § 4 Abs 2 in Verbindung mit §§ 10 und 11 PrTV-G nachzuweisenden Voraussetzungen liegen daher bei der LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co. KG vor.

#### Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G hat der Antragsteller zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs 2 PrTV-G unter anderem glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (Walter – Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 19 Abs. 2 RRG in der RV 1134 BlgNR XVIII. GP, 14, zur Begründung der – der Verpflichtung gemäß § 4 Abs 3 PrTV-G entsprechenden – Verpflichtung für Antragsteller um eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms).

Die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung ist eine unbedingte Voraussetzung für die Erteilung der Zulassung. Gelingt diese Glaubhaftmachung nicht, ist der Antrag schon aus diesem Grund abzuweisen und gemäß § 7 (erster Satz) PrTV-G nicht mehr in die Auswahlentscheidung einzubeziehen. Die Absicht des Gesetzgebers ist es, dass die Auswahlentscheidung nur zwischen jenen Antragstellern getroffen wird, die der Behörde glaubhaft darlegen konnten, über die erforderliche Eignung zur Veranstaltung des geplanten Rundfunkprogramms zu verfügen.

Angesichts des knappen Frequenzspektrums und der daher beschränkten Anzahl möglicher Zulassungen liegt es im öffentlichen Interesse, dass ein Zulassungsinhaber das geplante und genehmigte Programm unter Nutzung der ihm zugeordneten Übertragungskapazitäten auch tatsächlich veranstalten kann und dass nicht auf Grund mangelnder fachlicher, finanzieller oder organisatorischer Eignung kurzfristig mit dem Scheitern des Betriebs zu rechnen ist.

Aufgrund der Tatsache, dass die LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co. KG im Versorgungsgebiet bzw. im ganzen Bundesland Tirol seit Juni 1997 als Kabelfernsehveranstalter etabliert ist, stehen die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Veranstaltung und Verbreitung des von ihr geplanten Programms im Versorgungsgebiet „Teile Tirols“ außer Zweifel, zumal das geplante Programm auf dem schon bisher von der Antragstellerin via Kabel verbreiteten Programm aufbaut.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen zur Verbreitung und Veranstaltung des geplanten Programms – das im wesentlichen auf dem bereits bisher veranstalteten Kabelfernsehprogramm aufbaut, sodass abgesehen von den terrestrischen Übertragungskosten nur vergleichsweise geringe Mehraufwendungen entstehen – ist davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen bei der LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co. KG aufgrund ihrer bisherigen Geschäftstätigkeit und ihrer Gesellschafterstruktur gegeben sind.

## Programmgrundsätze

Gemäß § 4 Abs 3 PrTV-G haben die Antragsteller weiters glaubhaft zu machen, dass das geplante Rundfunkprogramm den Anforderungen des § 30 Abs 1 und 2 PrTV-G entsprechen wird. § 30 Abs 1 und 2 PrTV-G legen Programmgrundsätze für die verbreiteten Rundfunkprogramme fest, wonach diese den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen haben und in angemessener Weise das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Verbreitungsgebiet darstellen und den dort wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen bieten sollen.

Die LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co. KG verbreitet seit Juni 1997 ein Fernsehprogramm via Kabel. Das mit dem Antrag vorgelegte Redaktionsstatut soll die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden Mitarbeiter sowie die Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter sichern und integriert auch die Programmgrundsätze gemäß § 30 Abs 1 und 2 PrTV-G. Es ist für die Regulierungsbehörde daher kein Grund für die Annahme gegeben, dass das Programm der LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co. KG den Anforderungen des § 30 Abs 1 und 2 PrTV-G nicht entsprechen würde.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs 3 PrTV-G von der LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co. KG werden.

## Auswahlverfahren

Gemäß § 7 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G) erfüllen, um eine bundesweite Zulassung bewerben, eine Auswahlentscheidung vorzunehmen. Nach dieser Bestimmung ist jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist;
2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist;
3. von dem ein größerer Teil der Bevölkerung versorgt werden kann;
4. von dem auf Grund des vorgelegten Programmkonzeptes in stärkerem Ausmaß zu erwarten ist, dass in das Programm österreichbezogene Beiträge, die beispielsweise eine Darstellung des kulturellen, künstlerischen, politischen und sozialen Lebens, des österreichischen Sports oder sonstiger, die Charakteristik Österreichs vermittelnder Elemente beinhalten, einbezogen werden.

Nach § 8 Abs 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 4 Abs 2 und 3) erfüllen, für ein Versorgungsgebiet bewerben, jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, von dem zusätzlich zu den in § 7 angeführten Kriterien

1. auf Grund des von ihm vorgelegten Programmkonzeptes, in stärkerem Ausmaß zu erwarten ist, dass sich im Programm das kulturelle, künstlerische, politische und soziale Leben des jeweiligen Versorgungsgebietes widerspiegelt, und

2. von dem auf Grund des vorgelegten Programmkonzeptes eine programminhaltliche Ergänzung in Hinblick auf die bereits im Versorgungsgebiet verbreiteten Fernsehprogramm zu erwarten ist.

Da sich nicht mehrere Antragsteller, die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 4 Abs. 2 und 3) erfüllen, um die gegenständliche Zulassung beworben haben, war kein Auswahlverfahren nach §§ 7 und 8 Abs. 2 PrTV-G durchzuführen.

#### Befristung

Gemäß § 5 Abs. 2 PrTV-G ist die Zulassung von der Regulierungsbehörde für 10 Jahre zu erteilen.

#### Programmgestaltung, –schema und –dauer

Gemäß § 5 Abs. 3 PrTV-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm.

#### Auflage gemäß Spruchpunkt 3.

Gemäß § 5 Abs. 4 PrTV-G kann die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Zulassung die zur Sicherung der Einhaltung des Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Programmgestaltung, Programmschema und Programmdauer, die von der Regulierungsbehörde nach § 5 Abs 3 PrTV-G in der Zulassung zu genehmigen sind, können – zumal die Genehmigung auf der Grundlage der vom Antragsteller gemäß § 4 Abs 3 PrTV-G glaubhaft zu machenden fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des *geplanten* Rundfunkprogramms erfolgt – nicht grundlegend verändert werden. Mit der Auflage gemäß Spruchpunkt 3. soll sichergestellt werden, dass die Regulierungsbehörde, die nach dem PrTV-G auch die Rechtsaufsicht über die ZulassungsinhaberIn wahrzunehmen hat, von wesentlichen Änderungen des veranstalteten und verbreiteten Programms informiert wird.

#### Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 5 Abs. 3 PrTV-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen. Das Versorgungsgebiet ist in § 2 Z 3 PrTV-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gebiete umschrieben wird.

Die LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co. KG hat mit ihrem Antrag auch die fernmelderechtliche Bewilligung der Errichtung und des Betriebs von Rundfunksendeanlagen begehrt. Die beantragten Übertragungskapazitäten sind in der Anlage 1 zum Privatfernseh-Gesetz ausgewiesen und stehen für eine nicht-bundesweite Zulassung zur Verfügung. Die technischen Parameter (Betriebsdaten) sind mit anderen Frequenznutzungen verträglich, sodass die Bewilligung gemäß §§ 68 Abs 1 und 78 Abs 2 und 5 TKG erfolgen konnte.

Gemäß § 78 Abs. 5 TKG sind die Funkanlagen-Errichtungs- und -Betriebsbewilligungen auf höchstens 10 Jahre befristet zu erteilen, wobei die Bewilligung zudem längstens für die Dauer der aufrechten Zulassung nach dem Privatfernseh-Gesetz zu erteilen war.

## Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 8. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 04.03.2003

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Dr. Hans Peter Lehofer  
Behördenleiter

Zustellverfügung:

- 1.) LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co. KG, z. Hd. Ing. Peter Mühlbacher, Eduard-Bodem-Gasse 2/II Stock, A-6020 Innsbruck per RSa
- 2.) Fernmeldebüro für Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg per e-mail
- 3.) Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro
- 4.) RFFM im Hause

**Beilage 1**  
**zum Bescheid der KommAustria**  
**KOA 3.150/03-01**

1	Lizenzinhaber	LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co KG					
2	Senderbetreiber	ORF					
3	Programmname	Tirol TV					
4	Name der Funkstelle	HOPFGARTEN NT1					
5	Standort						
6	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	47N2755	012E1215	<b>WGS84</b>			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1820					
8	Kanal	50					
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	703,25					
10	Offset (1/12)    Offset type    Präz.offset Hz	0	N				
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	45					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-4,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-						
15	Polarisation	H					
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	30,0					
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)						
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	dB H	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
	dB V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	dB H	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
	dB V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	dB H	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
	dB V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	dB H	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
	dB V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	dB H	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
	dB V						
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>
	dB H	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
	dB V						
19	TV-System (PAL-B oder G)	<b>PAL-G</b>					
20	Aussendung Bild	<b>6M25C3FNN</b>					
21	Aussendung Ton (1 u.2)	<b>750KF8EHN</b>					
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild	in dB	<b>5,50</b>	<b>13</b>		
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild	in dB	<b>5,74</b>	<b>20</b>		
24	Gerätetype						
25	Datum der Inbetriebnahme						
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen			
27	Art der Programzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)						
28	Bemerkungen						

1	Lizenzinhaber	LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co KG				
2	Senderbetreiber	ORF				
3	Programmname	Tirol TV				
4	Name der Funkstelle	KITZBUEHEL				
5	Standort					
6	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	47N2612	012E2319	<b>WGS84</b>		
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	850				
8	Kanal	52				
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	719,25				
10	Offset (1/12)    Offset type    Präz.offset Hz	0	N			
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	20				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-1,0°				
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-					
15	Polarisation	H				
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	20,0				
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)					
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:					
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>
	dB H	2,0	2,0	3,0	3,0	1,0
	dB V					
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>
	dB H	1,0	3,0	3,0	2,0	2,0
	dB V					
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>
	dB H	4,0	6,0	9,0	14,0	15,0
	dB V					
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>
	dB H	18,0	18,0	18,0	18,0	18,0
	dB V					
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>
	dB H	18,0	18,0	18,0	18,0	18,0
	dB V					
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>
	dB H	15,0	14,0	9,0	6,0	4,0
	dB V					
19	TV-System (PAL-B oder G)	<b>PAL-G</b>				
20	Aussendung Bild	<b>6M25C3FNN</b>				
21	Aussendung Ton (1 u.2)	<b>750KF8EHN</b>				
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild	in dB	<b>5,50</b>	<b>13</b>	
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild	in dB	<b>5,74</b>	<b>20</b>	
24	Gerätetype					
25	Datum der Inbetriebnahme					
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen		
27	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)					
28	Bemerkungen					

1	Lizenzinhaber		LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co KG			
2	Senderbetreiber		ORF			
3	Programmname		Tirol TV			
4	Name der Funkstelle		MOETZ			
5	Standort					
6	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)		47N1701	010E5747	<b>WGS84</b>	
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m		810			
8	Kanal		35			
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz		583,25			
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	+8	N	10.400
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		30			
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D			
13	Erhebungswinkel in Grad +/-					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-					
15	Polarisation		H			
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)		17,0			
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)					
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:					
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>
	dB H	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	dB V					
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>
	dB H	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	dB V					
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>
	dB H	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	dB V					
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>
	dB H	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	dB V					
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>
	dB H	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	dB V					
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>
	dB H	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	dB V					
19	TV-System (PAL-B oder G)		<b>PAL-G</b>			
20	Aussendung Bild		<b>6M25C3FNN</b>			
21	Aussendung Ton (1 u.2)		<b>750KF8EHN</b>			
22	1. Tonträger	in MHz	Ton/Bild	in dB	<b>5,50</b>	<b>13</b>
23	2. Tonträger	in MHz	Ton/Bild	in dB	<b>5,74</b>	<b>20</b>
24	Gerätetype					
25	Datum der Inbetriebnahme					
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk		<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen	
27	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)					
28	Bemerkungen					

1	Lizenzinhaber		Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co KG			
2	Senderbetreiber		ORF			
3	Programmname		Tirol TV			
4	Name der Funkstelle		PETTNAU			
5	Standort					
6	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)		47N1723	011E0711	<b>WGS84</b>	
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m		740			
8	Kanal		33			
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz		567,25			
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	+8	N	10.400
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		30			
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D			
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		-3,0°			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-					
15	Polarisation		H			
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)		20,0			
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)					
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:					
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>
	dB H	10,0	15,0	12,0	10,0	9,0
	dB V					
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>
	dB H	4,0	2,0	1,0	1,0	1,0
	dB V					
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>
	dB H	4,0	6,0	9,0	13,0	15,0
	dB V					
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>
	dB H	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
	dB V					
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>
	dB H	12,0	8,0	5,0	3,0	1,0
	dB V					
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>
	dB H	0,0	0,0	1,0	3,0	5,0
	dB V					
19	TV-System (PAL-B oder G)		<b>PAL-G</b>			
20	Aussendung Bild		<b>6M25C3FNN</b>			
21	Aussendung Ton (1 u.2)		<b>750KF8EHN</b>			
22	1. Tonträger	in MHz	Ton/Bild	in dB	<b>5,50</b>	<b>13</b>
23	2. Tonträger	in MHz	Ton/Bild	in dB	<b>5,74</b>	<b>20</b>
24	Gerätetype					
25	Datum der Inbetriebnahme					
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk		<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen	
27	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)					
28	Bemerkungen					

1	Lizenzinhaber		LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co KG			
2	Senderbetreiber		ORF			
3	Programmname		Tirol TV			
4	Name der Funkstelle		STUBAITAL			
5	Standort					
6	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)		47N0513	011E1610	<b>WGS84</b>	
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m		1305			
8	Kanal		33			
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz		567,25			
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	+8	N	10.400
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		30			
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D			
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		-5,0°			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-					
15	Polarisation		H			
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)		17,0			
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)					
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:					
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>
	dB H	15,0	15,0	10,0	5,0	1,0
	dB V					
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>
	dB H	1,0	5,0	10,0	15,0	15,0
	dB V					
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>
	dB H	15,0	15,0	15,0	13,0	9,0
	dB V					
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>
	dB H	4,0	2,0	1,0	1,0	1,0
	dB V					
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>
	dB H	4,0	6,0	9,0	13,0	15,0
	dB V					
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>
	dB H	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
	dB V					
19	TV-System (PAL-B oder G)		<b>PAL-G</b>			
20	Aussendung Bild		<b>6M25C3FNN</b>			
21	Aussendung Ton (1 u.2)		<b>750KF8EHN</b>			
22	1. Tonträger	in MHz	Ton/Bild	in dB	<b>5,50</b>	<b>13</b>
23	2. Tonträger	in MHz	Ton/Bild	in dB	<b>5,74</b>	<b>20</b>
24	Gerätetype					
25	Datum der Inbetriebnahme					
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk		<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen	
27	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)					
28	Bemerkungen					

1	Lizenzinhaber	LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co KG					
2	Senderbetreiber	ORF					
3	Programmname	Tirol TV					
4	Name der Funkstelle	WATTENS					
5	Standort						
6	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	47N1929	011E3425	<b>WGS84</b>			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	960					
8	Kanal	42					
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	639,25					
10	Offset (1/12)    Offset type    Präz.offset Hz	+8	N	10.400			
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-						
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-						
15	Polarisation	H					
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	23,0					
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)						
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	dB H	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
	dB V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	dB H	12,0	8,0	5,0	3,0	1,0	0,0
	dB V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	dB H	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	dB V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	dB H	0,0	0,0	0,0	1,0	3,0	5,0
	dB V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	dB H	8,0	12,0	15,0	15,0	15,0	15,0
	dB V						
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>
	dB H	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
	dB V						
19	TV-System (PAL-B oder G)	<b>PAL-G</b>					
20	Aussendung Bild	<b>6M25C3FNN</b>					
21	Aussendung Ton (1 u.2)	<b>750KF8EHN</b>					
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild	in dB	<b>5,50</b>	<b>13</b>		
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild	in dB	<b>5,74</b>	<b>20</b>		
24	Gerätetype						
25	Datum der Inbetriebnahme						
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen			
27	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)						
28	Bemerkungen						

1	Lizenzinhaber		LFT Lokalfernsehen Tirol GmbH & Co KG			
2	Senderbetreiber		ORF			
3	Programmname		Tirol TV			
4	Name der Funkstelle		ZELL AM ZILLER			
5	Standort					
6	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)		47N1454	011E5303	<b>WGS84</b>	
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m		1080			
8	Kanal		53			
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz		727,25			
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	+8	N	10.400
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		30			
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D			
13	Erhebungswinkel in Grad +/-					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-					
15	Polarisation		H			
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)		23,0			
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)					
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:					
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>
	dB H	16,0	16,0	16,0	16,0	16,0
	dB V					
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>
	dB H	16,0	16,0	16,0	16,0	16,0
	dB V					
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>
	dB H	14,0	12,0	8,0	6,0	3,0
	dB V					
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>
	dB H	0,0	0,0	0,0	1,0	3,0
	dB V					
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>
	dB H	8,0	12,0	14,0	16,0	16,0
	dB V					
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>
	dB H	16,0	16,0	16,0	16,0	16,0
	dB V					
19	TV-System (PAL-B oder G)		<b>PAL-G</b>			
20	Aussendung Bild		<b>6M25C3FNN</b>			
21	Aussendung Ton (1 u.2)		<b>750KF8EHN</b>			
22	1. Tonträger	in MHz	Ton/Bild	in dB	<b>5,50</b>	<b>13</b>
23	2. Tonträger	in MHz	Ton/Bild	in dB	<b>5,74</b>	<b>20</b>
24	Gerätetype					
25	Datum der Inbetriebnahme					
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk			<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen
27	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)					
28	Bemerkungen					